

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1875**

1 (25.1.1875)

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Januar

1875.

I.

### Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

#### Verordnung.

Die Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der weltlichen und der israelitischen Stiftungen, sowie der Fonds der weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungs-Blatt vom 7. Januar 1875 Nr. I.)

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium von heute wird an Stelle der Verordnungen vom 6. Februar 1865, die Gebühren für die Abhör der Stiftungen betreffend (Centralverordnungsblatt Nr. 4), und vom 19. September 1868, die Revisionsgebühren für die beim Oberschulrath abgehört werdenden Rechnungen betreffend (Regierungsblatt Nr. LX.), und unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der höchsten Verordnung vom 22. Mai 1834, die Revision der Lokal- und Distriktsstiftungen betreffend (Regierungsblatt Nr. XXIV.), das Nachstehende angeordnet:

#### §. 1.

Die weltlichen Orts-, Distrikts- und Landesstiftungen — mit Ausnahme der in §. 5 gegenwärtiger Verordnung genannten Schul- und Studienfonds —, ferner die israelitischen Stiftungen und die Fonds der weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute haben für die Primärabhör ihrer Rechnungen an die Staatskasse eine Gebühr zu entrichten, welche — mit der in §. 4 dieser Verordnung bezeichneten Ausnahme — nach der jeweiligen laufenden Kosteinnahme der Stiftung oder des Fonds zu berechnen ist.

Dieselbe wird für jede Rechnungsperiode besonders erhoben und zu dem Ende ihr Betrag je nach Beendigung des Abhörgeschäfts in die Sportelhebrölle aufgenommen.

#### §. 2.

Die Gebühr besteht der Regel nach in einem Procent der laufenden Kosteinnahme, wie das „Soll“ der Rechnung sie ergibt, unter Abzug des hälftigen Betrags der darunter begriffenen „Beiträge und Dotationen“ (Rubrikenordnung für die weltlichen Ortsstiftungen §. 9 der Ein-

nahme) und des ganzen Betrags der unter dem Rechnungsfoll erscheinenden Zinse von „aufgenommenen Passivkapitalien“.

Außer derselben und abgesehen von dem Ersatz etwaiger Diäten oder Reisekosten — §. 6 — wird für den Vollzug der Staatsaufsicht keine Vergütung erhoben; insbesondere erfolgt die Rechnungsabhör stets kostenfrei.

## § 3.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann für einzelne Stiftungen oder Fonds die Abhörgebühr bleibend oder für die Dauer mehrerer Rechnungsperioden in Form einer Pauschsumme festgesetzt und dabei in Rücksichtnahme auf vorliegende besondere Verhältnisse die letztere zu einem geringeren, als dem nach obiger Berechnung sich ergebenden Betrage, bemessen werden.

## §. 4.

Bezüglich derjenigen Fonds oder Stiftungen, für welche mit Genehmigung der zuständigen Behörden die Rechnungsnachweisungen in einem Anhange zur Gemeinderrechnung geliefert werden, ist die Abhörgebühr nach den Vorschriften über den Ansatz und die Erhebung der Gebühren für Abhör der Gemeinderrechnungen zu bemessen und zur Erhebung zu bringen.

## §. 5.

Von den ganz oder theilweise aus der Staatskasse unterhaltenen Fonds der Universitäten, des Polytechnikums und der Gelehrtenschulen — soweit letztere nicht unter die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen fallen —, sodann der Schullehrerseminarien, der Blinden- und Taubstummenanstalten und der Turnlehrerbildungsanstalt, sowie von den allgemeinen Schulfonds, als: dem Schullehrerpensions- und Hilfsfond, dem Schullehrerpersonalzulagefond, dem Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond und dem Schullehrer-Wittwen- und Waisenunterstützungsfond wird eine Gebühr für die Rechnungsabhör nicht erhoben.

Auch finden auf dieselben die Bestimmungen des nächstfolgenden Paragraphen keine Anwendung.

## §. 6.

Im Falle einer mündlichen Rechnungsabhör (§. 149 Absatz 2 der Anleitung zur Verwaltung- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen) sind neben Entrichtung der Abhörgebühren auch die Diäten und Reisekosten der Abhörbeamten aus den Mitteln der Stiftung und beziehungsweise des Fonds zu ersetzen.

In Bezug auf die Reisekosten kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Juni 1865 über die Reisekosten bei der mündlichen Abhör der Gemeinderrechnungen (Centralverordnungsblatt Nr. 17) beziehungsweise der Verordnung desselben Betreffs vom 6. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI.) in Anwendung.

Ferner haben die Stiftungen und Fonds auch die Diäten und Reisekosten der übrigen in ihrem Interesse zu einer Dienstbesorgung außerhalb des Wohnorts veranlaßten Aufsichtsbeamten

aus ihren Mitteln zu bestreiten, wenn und soweit nicht Dritte hierfür ersatzpflichtig sind oder besondere Gründe vorliegen, dieselben auf die Staatskasse zu übernehmen.

## §. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1875 in Wirksamkeit; nach ihren Vorschriften sind sämtliche Abhörgebühren zu berechnen, welche von dem genannten Tage an (§. 1 Absatz 2) zur Sportelhebrölle eingetragen werden.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Becl.

## II.

### Bekanntmachungen.

Die Verleihung der Schullehrer-Prämien aus der Maria-Victoria-Stiftung für 1873/74 betreffend.

Nr. 21,014. Die von der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria Paulina von Baden gestifteten zwölf Schullehrer-Prämien, im Gesamtbetrag von 340 fl., sind für das Schuljahr 1873/74, im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Capitelsvicariate, nachbenannten Lehrern zuerkannt worden:

A. Aus dem Antheil der ehemaligen Diöcese Straßburg:

- 1) der erste Preis zu 40 fl. dem Hauptlehrer Georg Fehrenbach in Dundenheim, Amts Lahr;
- 2) der zweite Preis zu 35 fl. dem Hauptlehrer Sylvester Schneider in Ottersdorf, Amts Kastatt;
- 3) der dritte Preis zu 30 fl. dem Hauptlehrer Johann Derndinger in Sulz, Amts Lahr;
- 4) der vierte Preis zu 25 fl. dem Hauptlehrer Gustav Fritz in Stadt Kehl;
- 5) der fünfte Preis zu 20 fl. dem Hauptlehrer Joseph Fehrle in Eienthal, Amts Bühl;
- 6) der sechste Preis zu 20 fl. dem Hauptlehrer Joseph Stemmler in Neusaged, beziehungsweise den Relicten desselben;

B. Aus dem Antheil der ehemaligen Diöcese Speier:

- 1) der erste Preis zu 40 fl. dem Hauptlehrer Benjamin Bergold in Mörsh, Amts Ettlingen;
- 2) der zweite Preis zu 35 fl. dem Hauptlehrer Karl Friedrich Doll in Baden;
- 3) der dritte Preis zu 30 fl. dem Hauptlehrer Karl Ludwig Haas in Stupsferich, Amts Durlach;

- 4) der vierte Preis zu 25 fl. dem Hauptlehrer Friedrich Lämmlein in Oberndorf, jetzt in Gaggenau, Amts Rastatt;
- 5) der fünfte Preis zu 20 fl. dem Hauptlehrer Felix Zimmer in Würmersheim, Amts Rastatt;
- 6) der sechste Preis zu 20 fl. dem Hauptlehrer Wilhelm Steinbrenner in Egenroth, Amts Ettlingen.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1874.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Becherer.

Einführung einer neuen griechischen Grammatik an Gelehrtenschulen betreffend.

Nr. 21,154. Die Directionen und Vorstände der Gelehrtenschulen werden beauftragt, auf Grund entsprechender Berathungen mit ihren Lehrercollegien sich gutächtig darüber zu äußern, ob ein Wechsel hinsichtlich des bisher gebrauchten grammatischen Lehrbuches für den griechischen Unterricht nach den gemachten Erfahrungen wünschenswerth sei, und eventuell dahin zielende Vorschläge zu machen. Bei letzteren soll namentlich die „Griechische Schulgrammatik“ von Dr. Ernst Koch in's Auge gefaßt werden.

Diese Gutachten sind spätestens bis Mitte März l. J. an die diesseitige Stelle einzureichen.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1874.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Krapf.

### Luisenschule des Badischen Frauen-Vereins.

Unsere unter Mitwirkung des Gemeinderathes der Stadt Karlsruhe gegründete Luisenschule wird an Ostern einen neuen Jahreskurs eröffnen. Die Anstalt will der Volksschule entlassenen Mädchen sowohl eine Weiterbildung in allgemein nützlichen Kenntnissen, als auch eine Vorbereitung zu künftiger Thätigkeit als Hausfrauen oder in einem gewerblichen Berufe bieten.

Die Unterrichtsgegenstände des auf ein Schuljahr berechneten Kurses sind: deutsche Sprache, Rechnen nebst Buchführung, Geographie und vaterländische Geschichte, Naturkunde, Zeichnen, französische Sprache (zusammen 16 Stunden wöchentlich) und weibliche Handarbeiten (Stricken, Häkeln, Nähen, Kleidermachen mit 20 wöchentlichen Stunden); für die Pensionatszöglinge auch noch Haushaltungsgeschäfte (Kochen, Waschen, Bügeln).

Der Pensionspreis für Wohnung, Kost und Unterricht beträgt jährlich 440 Mark; Stadtschülerinnen haben ein Schulgeld von jährlich 44 Mark zu entrichten. Für unbemittelte, besonderer Berücksichtigung würdige Schülerinnen können Erleichterungen eintreten. Insbesondere

sind wir in der Lage, für in das Pensionat aufzunehmende Mädchen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath folgende Stipendien zu erwirken:

- a) für katholische Mädchen aus Gemeinden der alten Markgraffschaft Baden-Baden zwei Stipendien von je 500 Mark und ein Stipendium von 440 Mark;
- b) für ein katholisches Waisenmädchen aus den ehemals Fürstbischöflichen Bruchsaler Orten und für ein katholisches Mädchen aus dem vormaligen Bisthum Konstanz zusammen zwei Stipendien von je 500 Mark;
- c) für ein evangelisches Waisenmädchen aus der ehemaligen Markgraffschaft Baden-Durlach mit den Herrschaften Lahr, Mahlberg und Lichtenau ein Stipendium von 500 Mark und für ein solches Mädchen aus den vormalig kurpfälzischen Landestheilen ein Stipendium von mindestens 440 Mark;
- d) für Töchter von Angestellten aus dem ganzen Lande und ohne Rücksicht auf die Confession zwei Stipendien von je 400 Mark und drei Stipendien von je 300 Mark.

Indem wir schließlich noch bemerken, daß aufzunehmende Schülerinnen sich über den Besitz der Kenntnisse, welche in der obersten Klasse einer Elementarschule erlangt werden, ausweisen müssen, und daß zur Aufnahme in das Pensionat ein Alter von mindestens 15 Jahren erfordert wird, ersuchen wir Eltern und Vormünder, Anmeldungen von Schülerinnen baldigst und jedenfalls noch im Laufe dieses Monats bei dem unterzeichneten Vereinsvorstande, welcher auf Verlangen auch noch weitere Auskunft zu ertheilen bereit ist, einzureichen.

Bewerbungen um ein Stipendium müssen die erforderlichen Nachweise über die Voraussetzungen desselben beigelegt sein.

Karlsruhe, den 2. Januar 1875.

Badischer Frauenverein — Vorstand der Abtheilung I.

Nr. 694. Vorstehendes Ausschreiben des Vorstandes des badischen Frauenvereins — Abtheilung I — wird damit zur Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. Januar 1875.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Becherer.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Nr. 20,484. Durch Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1874 Nr. 18,332 ist Unterlehrer Ignaz Benedikt Finner an der höheren Bürgerschule in Sinsheim zum Hauptlehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Nr. 21,144. Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1874 Nr. 19,089 ist Unterlehrer Joseph Mayer am Realgymnasium in Billingen zum Hauptlehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 19,884. Die neu errichtete dritte Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Wiesenthal, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Julius Karlein in Weingarten, A. Durlach.

Nr. 20,943. Die neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Steinach, A. Wolfach, dem Unterlehrer Johann Grüniger in Triberg.

Nr. 20,352. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Wagenstadt, A. Ettenheim, dem Schulverwalter Mathias Breithaupt in Querbach, A. Kork.

Nr. 21,073. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Lengenebrunn, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Heinrich Hottinger in Eppingen.

Nr. 591. Die zweite Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Auenheim, A. Kork, dem Unterlehrer Karl Landenberger daselbst.

Nr. 20,299. Der Verzicht des Hauptlehrers Heinrich Müller in Bärenthal, A. Neustadt, auf die ihm übertragene neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle in Schönwald wird unter Belassung desselben im Schulfache genehmigt.

Nr. 21,089. Der Verzicht des Hauptlehrers Peter Herrmann in Robern, A. Mosbach, auf die ihm übertragene zweite Hauptlehrerstelle in Reibheim, A. Bretten, wird unter Belassung desselben auf seiner dormaligen Stelle genehmigt.

Nr. 73. Der Verzicht des Hauptlehrers Johann Zweifig auf die zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Waibstadt, A. Sinsheim, wird genehmigt und derselbe auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen.

Nr. 19,545. Der evang. Unterlehrer Paul Groß in Weinheim ist auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen worden.

#### IV.

### Dienstverledigungen.

Nr. 958. An dem Gymnasium in Konstanz ist eine mit Anfang des kommenden Sommersemesters zu besetzende Lehrstelle für einen philologisch gebildeten jüngeren Lehrer, bei welchem namentlich auch die Befähigung zum Turnunterricht erwünscht wäre, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 3 Wochen bei dem Großh. Oberschulrath zu melden.

Nr. 797. An der Gewerbeschule in Pforzheim ist eine Hauptlehrerstelle (die neu errichtete fünfte) zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von 2050 Mark verbunden ist.

Bewerbungen sind binnen 3 Wochen bei Großh. Oberschulrath einzureichen.

Nr. 19,963. Die Stelle eines Hauptlehrers an der erweiterten Volksschule zu Furtwangen, A. Triberg, K. Sch. B. Billingen, mit einem festen Gehalt von 1000 fl. nebst freier Wohnung ist durch einen zur Unterrichtsertheilung im Französischen und Englischen befähigten Volksschullehrer zu besetzen. Bewerber haben sich unter Vorlage der Zeugnisse innerhalb 4 Wochen durch ihre vorgelegten Kreis Schulvisitationen bei der Großh. Kreis Schulvisitation Billingen zu melden.

Nr. 19,441. Die neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Marlen, A. und R.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 255 Mark.

Nr. 19,520. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Eichelbach, A. Sinsheim, R.Sch.B. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 Mark.

Nr. 19,641. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Helmsheim, A. Bruchsal, R.Sch.B. Karlsruhe, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 Mark.

Nr. 19,679. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Krumbach, A. Meßkirch, R.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 Mark.

Nr. 19,766. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Scheuern, A. Rastatt, R.Sch.B. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 147 Mark.

Nr. 19,854. Die neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Murg, A. Säckingen, R.Sch.B. Waldshut, II. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 247 Mark.

Nr. 19,907. Die neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Zell am Harmersbach, A. und R.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 304 Mark.

Nr. 19,908. Die neu errichtete dritte Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Ulm, A. Oberkirch, R.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 267 Mark.

Nr. 19,909. Die neu errichtete dritte Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Neuchen, A. Achern, R.Sch.B. Baden, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 485 Mark 74 Pfennig.

Nr. 19,910. Die neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Stollhofen, A. Rastatt, R.Sch.B. Baden, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 347 Mark 20 Pfennig.

Nr. 20,000. Die erste Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Neckarau, A. Schwezingen, R.Sch.B. Heidelberg, IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 333 Mark.

Nr. 20,269. Die neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Altschweier, A. Bühl, R.Sch.B. Baden, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 275 Mark 14 Pfennig.

Nr. 20,270. Die neu errichtete dritte Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Kappelrodeck, A. Achern, R.Sch.B. Baden, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 317 Mark 40 Pfennig.

Nr. 20,300. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Einbach, A. Buchen, R.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 Mark.

Nr. 20,367. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Scherzingen, A. Buchen, R.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 164 Mark 57 Pfennig.

Nr. 20,474. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Reinhardtsachsen, A. Buchen, R.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 149 Mark 14 Pfennig.

Nr. 20,475. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Lützelfachsen, A. Weinheim, R.Sch.B. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 Mark.

Nr. 20,476. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Niedichen, A. Schönan, R.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 Mark.

Nr. 20,517. Die neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Kirnbach, A. Wolfach, R.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 248 Mark.

Nr. 20,521. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Hüffenhardt, A. und R.Sch.B. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 368 Mark 57 Pfennig.

Nr. 20,641. Die mit einem kathol. Lehrer zu besetzende, neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der gemischten Volksschule zu Rohrbach, A. und R.Sch.B. Heidelberg, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 325 Mark.

Nr. 20,740. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Reichenbuch, A. und R.Sch.B. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 Mark.



Nr. 20,743. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Strümpfelbrunn, A. Eberbach, R.Sch.V. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 195 Mark 43 Pfennig.

Nr. 23. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Reichenbuch, A. und R.Sch.V. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 Mark.

Nr. 24. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Neusajock, A. Bühl, R.Sch.V. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 270 Mark.

Nr. 25. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Altenbach, A. und R.Sch.V. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 Mark.

Nr. 26. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Laudenberg, A. Buchen, R.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 Mark.

Nr. 27. Die neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Seelbach, A. Lahr, R.Sch.V. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 261 Mark.

Nr. 28. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Bühl, A. und R.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 203 Mark 14 Pfennig.

Nr. 32. Die zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Untereprechtal, A. Waldkirch, R.Sch.V. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 331 Mark.

Nr. 102. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Günterstal, A. und R.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 Mark.

Nr. 277. Die neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Elzach, A. Waldkirch, R.Sch.V. Freiburg, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 267 Mark.

Nr. 278. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hochdorf, A. und R.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 316 Mark.

Nr. 279. Die neu errichtete dritte Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Freudenberg, A. Wertheim, R.Sch.V. Tauberbischofsheim, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 259 Mark.

Nr. 280. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Bärenthal, A. Neustadt, R.Sch.V. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 Mark.

Nr. 281. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Fischbach, A. Neustadt, R.Sch.V. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 Mark.

Nr. 348. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Hüdingen, A. und R.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 169 Mark 71 Pfennig.

Nr. 351. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Kleintems, A. und R.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 Mark.

Nr. 352. Die mit einem kathol. Lehrer zu besetzende Hauptlehrerstelle an der gemischten Volksschule zu Sattelbach, A. und R.Sch.V. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 275 Mark 13 Pfennig.

Nr. 355. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Kürnberg, A. Schopfheim, R.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 Mark.

Nr. 370. Die neu errichtete dritte Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Kirchheim, A. u. R.Sch.V. Heidelberg, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 322 Mark.

Nr. 371. Die neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Willstätt, A. Kork, R.Sch.V. Offenburg, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 283 Mark 50 Pfennig.

Nr. 437. Die neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Lenzkirch, A. Neustadt, R.Sch.V. Billingen, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 310 Mark.

Nr. 438. Die neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Büchenbrunn, A. Pforzheim, R.Sch.V. Karlsruhe, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 254 Mark 57 Pfennig.

Nr. 550. Die neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Petersthal, A. Oberkirch, R.Sch.V. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 326 Mark.

Nr. 631. Die neu errichtete dritte Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Schopfheim, R.Sch.V. Lörrach, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 291 Mark.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorchriftsgemäß durch ihre Kreisschulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulvisitaturen zu melden.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ed. Tb. Groos in Karlsruhe.